



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/967-001-001	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status: öffentlich	
	Datum: 17.01.2017	
	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	
	Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Schülerbeförderung Gemeinde Kronshagen, hier: Zusatzfahrt der Linie 640 nach der 7. Stunde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Unter Bezugnahme auf die Vorlage VO/2016/967-001 wird die fehlende Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:
Stellungnahme des Fachdienstes Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen vom 24.11.2016



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen

24.11.2016

Betreff: Kronshagen Linie 640 – Einstellung der Mitfinanzierung des Busses nach der 7. Schulstunde – Prüfauftrag REA

Fragestellungen:

1) Können die Träger der Schülerbeförderung (§ 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG) auch eine Schülerbeförderung „de luxe“ organisieren (beispielweise für alle Kinder, die auf eine Schule gehen, wird Schülerbeförderung organisiert)?

2) Müssen sich die Schulträger bei der Ausgestaltung der Schülerbeförderung vor Ort an die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises halten? Begrenzt die Satzung des Kreises nur das, was den Schulträgern zu erstatten ist oder bewirkt die Satzung des Kreises ein Verbot an die Schulträger, irgendetwas darüber hinaus zu organisieren?

Prüfergebnis:

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist der Schulträger lediglich verpflichtet, sich an den „notwendigen“ Kosten zu beteiligen; welche Kosten als „notwendig“ zu definieren sind, hat der Gesetzgeber dem jeweiligen Kreis überlassen. Darüber hinausgehende Kosten sind den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern kraft gesetzgeberischer Entscheidung zugewiesen. Dieses ergibt sich wie folgt:

Nach § 114 Abs. 3 S. 1 SchulG trägt der Kreis zwei Drittel und der Schulträger ein Drittel der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung. Entsprechend hat der Kreis der Gemeinde als Träger der Schülerbeförderung zwei Drittel der angefallenen Kosten zu erstatten, die diese zunächst selbst trägt. Diese Quotelung betrifft aber ausdrücklich nur die „notwendigen“ Kosten. Welche Kosten als notwendig anerkannt werden, bestimmt der Kreis durch Satzung (§ 114 Abs. 2 S. 1 SchulG). Nach § 114 Abs. 2 S. 2 SchulG kann die Satzung vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Daneben werden dem Träger der Schülerbeförderung die Kosten für den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Schülerverkehr nur erstattet, wenn der Kreis seinen Einsatz zugelassen hat, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, der Schülerin oder dem Schüler nicht zumutbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist (§ 114 Abs. 5 SchulG).

Entsprechend hat der Kreis in § 1 Abs. 1 und § 6 in Verbindung mit § 7 seiner Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung die notwendigen Kosten definiert. Danach werden neben der Anerkennung der Kosten für die nächstgelegene Schule im Falle des freigestellten Schülerverkehrs Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten festgesetzt.

Nach § 4 der Schülerbeförderungssatzung des Kreises legt der Träger der Schülerbeförderung die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit in der dort genannten Reihenfolge fest. Wenn folglich eine Beförderung

mit Öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen möglich ist, kommt eine andere – unter Umständen für die Schülerinnen und Schüler komfortablere oder schnellere – Beförderungsform nicht in Betracht.

Die Gemeinde Kronshagen ist daher nach hiesiger Auffassung an diese Grundsätzen gebunden und hat nur Schülerbeförderungskosten im Rahmen der geltenden Satzung anzuerkennen und zu übernehmen. Die Linie 640 nach der 7. Stunde kann demnach nicht als Kosten der Schülerbeförderung im Sinne der Satzung des Kreises anerkannt werden. Beförderungen außerhalb des Notwendigen fallen daher auch nicht in die Quotenregelung des § 114 Abs. 3 SchulG.

Folglich können weder der REA noch der Kreistag entgegen der Satzung einen Beschluss fassen, der eine Erstattung als „notwendige Schülerbeförderung“ zur Folge hat (Prüfungsmaßstab ist dabei, dass der Kreis bei konkreten Beförderungsbegehren die bestehende, anhand der Schülerbeförderungssatzung entwickelte Verwaltungspraxis beachtet).

Ob ein besonders gelagerter Härtefall vorliegt, der nach § 12 der Satzung des Kreises ein Abweichen mit Zustimmung des Kreises ermöglichen könnte, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Reimers

1. Herr Volkmann
2. Herrn Breuer
zur Kenntnis

Ergänzung zum obigen Vermerk; Stand 09.01.2017

Zur Frage, ob die Schulträger eine Schülerbeförderung organisieren dürfen, die über die Kreissatzung vorgesehene notwendige Beförderung hinausgeht und zur Einschätzung der hiesigen Kommunalaufsicht wurde das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Schleswig-Holstein (BiMi) um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Folgende Stellungnahme wurde vom BiMi am 19.12.2016 abgegeben:

*„§ 114 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) bestimmt als Träger der Schülerbeförderung die Schulträger, bei der Schülerbeförderung handelt es sich also um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Schulträger. Welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden, bestimmen die Kreise durch Satzung (§ 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in seiner Satzung festgelegt, welche Kosten er als notwendig erachtet. Sofern die Beförderungsleistungen des Schulträgers darüber hinausgehen, handelt es sich dabei um eine freiwillige Leistung, für die **keine** schulgesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben bestehen. Daher greifen die Bestimmungen des § 114 SchulG nicht, womit auch die Bestimmungen für die Kostenübernahme durch den Kreis nicht einschlägig sind. Dies führt dazu, dass der Kreis sich nicht an den weitergehenden Kosten beteiligen muss, aber nicht dazu, dass aus schulrechtlicher Sicht die Organisation einer weitergehenden Schülerbeförderung durch die Schulträger „verboten“ wäre.“*

Damit kann entgegen der Auffassung der Kommunalaufsicht vom 24.11.2016 die Gemeinde Kronshagen auf freiwilliger Basis eine weitergehende Schülerbeförderung organisieren.

Die Kosten für die weitergehende Schülerbeförderung liegen außerhalb der notwendigen Kosten, für die die Kreissatzung keinen Raum lässt. Eine Sonderregelung neben der Satzung ist aus hiesiger Sicht nicht möglich. Sollte eine grundsätzliche neue Betrachtung der Satzung im Sinne der Gemeinde Kronshagen erfolgen, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.